

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BABS
Guisanplatz 1B
3003 Bern

per E-Mail an:
recht@babs.admin.ch

27. Januar 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten) Stellung zu nehmen.

Bemerkungen des Kantons Solothurn

- Wir begrüssen die zeitnahe Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten und befürworten daher die vorliegende Änderung der Zivilschutzverordnung grundsätzlich.

Begründung: Der seit nunmehr drei Jahren andauernde russisch-ukrainische Krieg hat die sicherheitspolitische Lage in Europa grundlegend verändert. Ein Ende ist nicht absehbar; eine Ausweitung ist möglich. In der Schweiz hat daher die Armee die Verteidigung wieder in den Fokus ihrer Anstrengungen gestellt. Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz muss der sicherheitspolitischen Entwicklung ebenfalls Rechnung tragen. Die Zeit drängt.

- Wir begrüssen, dass die Anzahl Schutzanlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen) auf die heute notwendige Menge reduziert werden soll. Die überzähligen Schutzanlagen sollen dabei so weit wie möglich und sinnvoll als schnell verfügbare Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort verwendet werden. In diesem Zusammenhang bzw. im Kontext der Diskussion um die Rolle des Bevölkerungsschutzes im bewaffneten Konflikt sollen rasch möglichst mit der Armee und uns, den Kantonen, konsolidierte Referenzszenarien ausgearbeitet werden.

Begründung: Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass sich viele Personen tagsüber nicht in der Nähe des zugewiesenen Schutzraums aufhalten. Die Frage nach schnell verfügbaren Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort wird jedoch nicht geklärt. Dies soll durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) rasch möglichst erfolgen. Dabei ist vom BABS insbesondere zu prüfen, inwieweit die überzähligen Schutzanlagen zum Schutz dieser Personen verwendet werden können.

- Wir begrüssen die Anpassung der Baupflicht für Schutzräume und sind mit der vorgeschlagenen Senkung der Schwelle für den Bau von Schutzräumen einverstanden.

Begründung: Diese Bestimmung führt zwar dazu, dass wieder mehr Kleinstschutzräume gebaut werden, was dem zur Kenntnis genommenen Konzept Schutzbauten widerspricht. Allerdings

kann dadurch der Bedarf in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind und somit die Schutzplatzbilanz unter 100 Prozent fällt, gedeckt werden. Die vorgesehene «kann»-Formulierung gibt dabei uns, den Kantonen, ausreichende Handlungsfreiheit in unserer Entscheidung.

- Wir begrüßen die Erhöhung der Ersatzbeiträge auf 1400 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz. Da in den Ersatzbeitragsfonds die Mittel für den Bau fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen, besteht die Gefahr, dass die verbleibenden Fondsmittel für den Ersatz der Schutzraumkomponenten nicht ausreichen werden. In diesem Fall sieht der erläuternde Bericht (Seite 15) vor, dass die zusätzlich benötigten Mittel über das ordentliche Kantonsbudget gedeckt werden. Es ist uns wichtig, klarzustellen, dass etwaige ungedeckte Restbeträge nicht vom Kanton getragen werden. Eine solche Lösung lehnen wir dezidiert ab; die Verwendung von ordentlichen Budgetmitteln der Kantone kommt nicht in Frage.

Begründung: Die seit 2012 erfolgte Teuerung wird durch die vorgesehene Erhöhung berücksichtigt. Die Massnahme wird ihre Wirkung indes erst zeitverzögert bei neuen Bauvorhaben erzielen. Aufgrund des Alters der bestehenden Schutzräume muss in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11) ein grosser Teil der Schutzraumkomponenten ersetzt werden. Der Aufwand für die Umsetzung vom Altersersatz der Schutzraumkomponenten ist sehr gross und zusätzliche personelle Ressourcen wären notwendig. Diese zusätzlichen Kosten müssten ab 2027 im kantonalen Budget einberechnet werden.

- Wir begrüßen die Bestimmungen betreffend die Nachrüstung und die Nachrüstpflcht grundsätzlich. Die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen ist durch die Gemeinden zu finanzieren.

Begründung: Im Sinne der Gleichbehandlung zwischen privaten Schutzraumeigentümern und den Gemeinden ist die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen nicht über den Ersatzbeitragsfonds zu finanzieren, sondern durch die Gemeinden.

- Der Begriff "unverhältnismässig" in Art. 71, Absatz 1^{bis} ZSV sollte im Gesetz oder im erläuternden Bericht präzisiert werden. Dazu gibt es bereits eine üblicherweise verwendete Messgrösse von 5 Prozent der Bausumme.

Änderung im Gesetz: Ist bei Anbauten, Aufbauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen der Bau eines Schutzraums nicht möglich oder die Mehrkosten des Schutzraums betragen mehr als 5 Prozent der Bausumme, kann die Baupflicht mit der Leistung einer Ersatzabgabe abgegolten werden.

- Wir begrüßen die Ermächtigung zur Datenerhebung. Dabei ist detailliert festzulegen, welche Daten dem Bund jährlich digital strukturiert zugestellt werden sollen. Darüber hinaus ist das Alter eines Schutzraumes im Rahmen - nicht «anlässlich» - der periodischen Schutzraumkontrolle zu evaluieren.

Begründung: Grundsätzlich ist das Abnahmedatum eines Schutzraumes für die Festlegung des Alters eines Schutzraumes massgeblich, auch wenn dieses deutlich nach dem Bau desselben liegen kann. Entsprechend kann das Alter nicht anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle festgestellt werden, denn dabei kann das Alter des Schutzraums und dessen Komponenten gar nicht bestimmt werden. Das Erfassen der detaillierten Daten von den Komponenten ist sehr aufwändig und zusätzliche personelle Ressourcen wären notwendig. Diese zusätzlichen Kosten müssten ab 2027 im kantonalen Budget einberechnet werden.

- Wir fordern betreffend Werterhalt von Schutzbaumkomponenten und Ausrüstung, dass die Absätze 1 und 3 von Artikel 105a ZSV gestrichen werden und dass Absatz 2 von Artikel 105a ZSV überarbeitet wird.

Begründung: Die vorliegende Bestimmung bedeutet, dass mehrere Tausend Schutzraumeigentümer die Arbeiten zum Ersatz von Schutzraumkomponenten und Ausrüstung aufnehmen, Offerten einholen, Firmen beauftragen und dann über die Kantone eine Rückfinanzierung beantragen müssten. Die Verwaltung der Schutzräume ist Sache der Kantone. Die aktuellen Meldungen

in Sachen Schutzanlagen oder zur Schutzplatzbilanz genügen. Wir können nur zum Teil überprüfen, welche Komponenten allenfalls bereits ersetzt wurden, da wir nur dann von einem Austausch Kenntnis erhalten, wenn dieser über den Ersatzbeitragsfonds beantragt wurde. Zudem macht es keinen Sinn, intakte Schutzbaukomponenten zu ersetzen. Die Folge wäre, dass viele tausende Schutzräume saniert werden müssten auch wenn diese funktionieren. Die Kosten wären immens.

- Wir fordern, dass die Auswahl an zugelassenen Firmen im Bereich Schutzbauten erweitert wird.

Begründung: Mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften ist es wahrscheinlich, dass alle Kantone innerhalb kurzer Zeit Massnahmen ergreifen müssen, um die öffentlichen Schutzräume auszurüsten. In einem solchen Kontext, entstünde nicht nur ein Versorgungsproblem, sondern auch erhebliche Kosten, da diese Firmen ein Monopol auf dem Markt hätten.

- Wir begrüßen die Erhöhung der Pauschalbeiträge für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen. Wir halten jedoch fest, dass auch die neuen Pauschalbeiträge zu tief angesetzt sind.

Begründung: Mit den Pauschalbeiträgen sollen unter anderem die Kosten für den Unterhalt der Telematik-Installationen, Revision und Ersatz der Feuerlöscher, Ersatz der Handleuchten, Gaswarnanlage-Wartung, Ersatz der Luftentfeuchter, Ersatz von Beleuchtungsmitteln usw. finanziert werden. Wir gehen davon aus, dass die Erhöhung der Pauschalbeiträge von 5.46 Millionen Franken auf 5.57 Millionen Franken kaum ausreichen wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber